

1. Änderung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020

Der Markt Weiltingen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020:

§ 1

In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Es wird grundsätzlich von einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr ausgegangen.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiltingen, 03.03.2021



Christoph Schmidt
Erster Bürgermeister

